

Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden (BWE)

<p>§ 1 Vertragsgrundlage</p> <p>§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden</p> <p>§ 3 Überschwemmung, Rückstau</p> <p>§ 4 Erdbeben</p> <p>§ 5 Erdsenkung</p> <p>§ 6 Erdbeben</p> <p>§ 7 Schneedruck</p> <p>§ 8 Lawinen</p>	<p>§ 9 Vulkanausbruch</p> <p>§ 10 Nicht versicherte Schäden</p> <p>§ 11 Besondere Obliegenheiten</p> <p>§ 12 Wartezeit, Selbstbehalt</p> <p>§ 13 Kündigung</p> <p>§ 14 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages</p> <p>§ 15 Neukalkulation des Prämiensatzes</p> <p>§ 16 Innovationsgarantie</p>
--	--

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt Folgendes:

§ 1 Vertragsgrundlage

Es gelten

- a) die Häger Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (HWV, in der jeweils vereinbarten Fassung),
- b) die Häger Hausrat-Versicherungsbedingungen (HHV, in der jeweils vereinbarten Fassung),
- c) die sonstigen, vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Hauptvertrag), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Überschwemmung, Rückstau,
- b) Erdbeben,
- c) Erdsenkung, Erdbeben,
- d) Schneedruck, Lawinen oder
- e) Vulkanausbruch

zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

§ 3 Überschwemmung, Rückstau

- a) Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch
 - aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
 - bb) Witterungsniederschläge;
 - cc) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von aa) oder bb).
- b) Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

§ 4 Erdbeben

- a) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.
- b) Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
 - aa) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder
 - bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

§ 5 Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

Nicht versichert sind Schäden durch Trockenheit oder Austrocknung.

§ 6 Erdbeben

Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

§ 7 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

§ 8 Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

§ 9 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

§ 10 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- a) Schäden an versicherten Gebäuden oder versicherten Sachen, die sich in Gebäuden befinden, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind;
- b) Schäden an im Freien befindlichen beweglichen Sachen. Dies gilt auch in der Außenversicherung (§A 7 Nr. 5 HHV)
- c) - ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen - Schäden durch
 - aa) Sturmflut;
 - bb) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe § 3).

§ 11 Besondere Obliegenheiten

a) Wohngebäudeversicherung

Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden hat der Versicherungsnehmer

- aa) bei überflutungsgefährdeten Räumen Rückstauklappen anzubringen und funktionsbereit zu halten und
- bb) Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.

b) Hausratversicherung

Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden hat der Versicherungsnehmer als Gebäudeeigentümer - oder als Mieter, wenn er nach dem Mietvertrag verpflichtet ist - wasserführende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück und Rückstausicherungen stets funktionsbereit zu halten.

c) Sonstige, vereinbarte Allgemeine Versicherungsbedingungen (entfällt derzeit)

- d) Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in Abschnitt „B“ § 8 der jeweils vereinbarten Bedingungen beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

§ 12 Wartezeit, Selbstbehalt

- a) Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Ablauf von einem Monat ab Versicherungsbeginn (Wartezeit).

b) Diese Wartezeit entfällt,

aa) soweit gleichwertiger bzw. gleichartiger Versicherungsschutz für das versicherte Objekt gegen weitere Elementargefahren über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird oder

- bb) zwischen dem Antragseingang bei uns und dem beantragten zukünftigen Versicherungsbeginn mehr als 1 Monat liegen.
- c) Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

§ 13 Kündigung

- a) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von einem Monat die Versicherung weiterer Elementarschäden in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

- b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (siehe § 1) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

§ 14 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages (siehe § 1) erlischt auch die Versicherung weiterer Elementarschäden.

§ 15 Neukalkulation des Prämiensatzes

- a) Der Versicherer ist berechtigt, die vertraglich vereinbarten Prämiensätze für Versicherungsverträge mit gleichen Tarifmerkmalen und Deckungsinhalten hinsichtlich der Schaden- und Kostenentwicklung mindestens alle fünf Jahre (beginnend ab dem 01.01.2013) neu zu kalkulieren. Soweit die Aufwendungen für Schadenfälle und sonstige Kosten die Prämieinnahmen (ohne Versicherungssteuer) überschreiten, ist er berechtigt, die Prämiensätze bestehender Verträge anzupassen. Hierbei sind die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik anzuwenden.

- b) Die sich aus der Neukalkulation ergebenden Prämiensätze für bestehende Verträge dürfen die zum Zeitpunkt der Änderung geltenden Prämiensätze für neu abzuschließende Verträge mit den gleichen Tarifmerkmalen und dem gleichen Deckungsumfang nicht übersteigen.

- c) Die geänderten Prämiensätze werden ab der für die betroffenen Verträge geltenden nächsten Hauptfälligkeit wirksam.

- d) Die geänderten Prämiensätze werden dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor der nächsten Fälligkeit mitgeteilt. Der Versicherungsnehmer kann die Versicherung weiterer Elementarschäden innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem die Erhöhung wirksam wird.

§ 16 Innovationsgarantie

Künftige Bedingungsverbesserungen

Werden die Besonderen Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden (BWE) ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.